

III ZR 59/63  
Vorkündet  
am 13. Februar 1964  
Scheibl,  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2226 069

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ha [REDACTED] H [REDACTED], gesetzlich vertreten  
durch den Verwaltungsausschuß,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Handelsvertreter Günter P [REDACTED], H [REDACTED],  
Po [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 13. Februar 1964 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter  
Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle  
vom 4. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisions-  
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. Mai 1961 kam es gegen 13 Uhr 50 in H[REDACTED] auf der Kreuzung der Po[REDACTED]straße mit dem G[REDACTED]-B[REDACTED] K[REDACTED]weg und der S[REDACTED]straße zu einem Zusammenstoß zwischen einem aus dem G[REDACTED]-B[REDACTED] K[REDACTED]weg kommenden, von dem Kläger gefahrenen Volkswagen und einem auf der Po[REDACTED]straße stadtauswärts fahrenden Unfallrettungswagen der Berufsfeuerwehr der Beklagten.

Der Fahrer des Unfallrettungswagens, der Feuerwehrmann W[REDACTED], hatte Blaulicht und Martinshorn eingeschaltet, denn er sollte - nach der Behauptung der Beklagten - einen Schwervorletzten abholen, der sich die Pulsadern geöffnet hatte. Als W[REDACTED] sich mit 60 km/st der Kreuzung näherte, zeigten die dort aufgestellten Verkehrsampeln für ihn rotes Licht. Am G[REDACTED]-B[REDACTED] K[REDACTED]weg und an der S[REDACTED]straße zeigten die Ampeln zu dieser Zeit grüne Farbzeichen. Die für den Unfallrettungswagen rechte Fahrbahn der insgesamt 16 m breiten Po[REDACTED]straße war durch zwei vor der Ampel wartende, nebeneinanderstehende Reihen von Kraftfahrzeugen und eine Straßenbahn blockiert. W[REDACTED] fuhr daher auf die linke Fahrbahn, um auf diese Weise an den wartenden Fahrzeugen vorbei über die Kreuzung zu fahren.

An der stadteinwärts gelegenen Ecke Po[REDACTED]straße/G[REDACTED]-B[REDACTED] K[REDACTED]weg stand auf dem Bürgersteig der Polizeioberwachmeister Sch[REDACTED] als Verkehrsaufsichtsposten im weißen Mantel. Er hatte das Martinshorn des Unfallrettungswagens gehört. Als er bald darauf auch sah, daß das Blaulicht eingeschaltet war, ging er mit erhobenem rechten Arm mit Verkehrsstab auf die Straße, um den

- 3 -

gesamten Verkehr zum Halten zu bringen. Zuvor hatte er in den G-B-K-weg geblickt und festgestellt, daß sich dort im Augenblick kein Fahrzeug der Kreuzung näherte.

Der Fahrer des Unfallrettungswagens hatte wohl gesehen, daß der Polizeibeamte mit erhobenem Verkehrsstab auf die Straße trat. Er hatte indes wegen der vor der Ecke haltenden Straßenbahn nur wenig und zuletzt gar keine Sicht auf die rechte Hälfte der Kreuzung, wegen der an der Ecke stehenden niedrigen Gebäude aber auch von vornherein keine Sicht in den G-B-K-weg. Auf diesem näherte sich inzwischen der Kläger mit dem einem Dritten, D., gehörigen Volkswagen. Er hatte das Martinshorn des Unfallrettungswagens nicht gehört, und er sah auch nicht den Polizeibeamten, fuhr vielmehr im Vertrauen auf das grüne Licht der Ampel auf die Kreuzung, um nach links - also stadteinwärts - in die Po-straÙe einzubiegen. In dem selben Augenblick hatte auch der Unfallrettungswagen die Kreuzung erreicht. Er fuhr dem Volkswagen in die Seite und schleuderte ihn über die Kreuzung.

Der Kläger wurde bei dem Unfall erheblich verletzt und in ein Krankenhaus eingeliefert. Der von ihm gefahrene Kraftwagen erlitt Totalschaden; der Kläger entschädigte den Eigentümer dafür mit 3 000 DM, der ihm seinen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in gleicher Höhe abtrat; der Kläger zahlte ferner die Abschleppkosten. Bei dem Unfall wurden außerdem Bekleidungsstücke und sonstige persönliche Gegenstände des Klägers beschädigt. Der Unfallrettungswagen der Beklagten wurde ebenfalls beschädigt.



Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch und hat dazu vorgetragen:

Für den Unfallrettungswagen sei höchste Eile nicht geboten gewesen, denn mit ihm habe lediglich eine Person von einem Krankenhaus in ein anderes überführt werden sollen. Die Beklagte könne sich daher nicht auf § 48 Abs. 1 StVO berufen. Aber auch wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift vorlägen, hätte der Fahrer des Rettungswagens den Unfall allein verursacht und verschuldet. Denn er sei trotz der zu diesem Zeitpunkt wegen des roten Farbzeichens noch ungeklärten Verkehrssituation in die für ihn - insbesondere nach rechts - völlig unübersichtliche Kreuzung mit überhöhter Geschwindigkeit (70 km/st) hineingefahren, noch dazu auf der linken Fahrbahnseite, und er habe deshalb die ihn bei der Inanspruchnahme der Rechte aus § 48 StVO betreffende erhöhte Sorgfaltspflicht grob mißachtet. Der Unfallrettungswagen habe seine Geschwindigkeit überhaupt nicht verringert und sei mit voller Gewalt auf den Volkswagen aufgefahren. Er - der Kläger - sei dagegen höchstens mit 30 km/st gefahren. Daß die für ihn durch das grüne Licht eröffnete freie Fahrt irgendwie eingeschränkt gewesen sei, sei für ihn nicht erkennbar gewesen. Das Blaulicht des Rettungswagens habe er auf dem G-B-K-Weg überhaupt nicht sehen können und auch nicht beim Einfahren in die Kreuzung wegen der links haltenden vielen Fahrzeuge und insbesondere des ebenfalls haltenden Straßenbahnzuges. Das Martinshorn habe er wegen des starken Regens - unstreitig ist, daß es regnete und stark trübe war - und weil der Wind aus der der Fahrtrichtung des Unfallrettungswagens entgegengesetzten Richtung gekommen sei, nicht hören können. Der Polizeibeamte,

der im Regen und bei trüber Sicht erst auf die Kreuzung zugeschritten sei, sei für ihn noch nicht wahrnehmbar gewesen. Wenn in der gegenüberliegenden S[REDACTED]straße etwa (schon) Fahrzeuge gehalten hätten, so hätte der Kläger wegen der in H[REDACTED] häufig unterschiedlichen Ampelschaltung nicht daraus schließen können und müssen, daß seine infolge des grünen Lichts bestehende freie Fahrt irgendwie eingeschränkt sei.

Von seinem Gesamtschaden, den der Kläger im einzelnen auf insgesamt 3 587 DM beziffert hat, macht er einen Teilbetrag von 3 000 DM geltend, den er in der Weise aufgliedert hat, daß er mit der Klage in erster Linie den Kraftfahrzeugschaden, alsdann die Abschleppkosten und die übrigen, im einzelnen aufgeführten Sachschäden beansprucht. Außerdem verlangt der Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3 000 DM zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und vorge-  
tragen:

Die Fahrt des Feuerwehrwagens habe der Rettung eines Menschenlebens gedient, und deswegen sei höchste Eile geboten gewesen. Der Fahrer des Rettungswagens habe die ursprüngliche Geschwindigkeit von etwa 60 km/st verringert,

bevor er in die Kreuzung gefahren sei. Er habe nicht nur schuldlos gehandelt, sondern auch jede erdenkliche Sorgfalt walten lassen (§ 7 Abs. 2 StVG). Denn das von ihm wahrgenommene Hochheben des Armes durch den Verkehrspolizisten habe als nach § 2 Abs. 1 StVO vorrangige Anordnung für die Verkehrsteilnehmer aus der bisher freien Richtung "Anhalten" bedeutet. Dabei sei ohne Belang, wo und wie der Polizeibeamte gestanden habe. W. habe damit rechnen können und müssen, daß die aus den Querstraßen kommenden Verkehrsteilnehmer den Polizeibeamten sehen und erkennen konnten. Er habe auch bemerkt, daß die Fahrzeuge aus der S. Straße, in die er Einblick gehabt habe, angehalten und somit die Verkehrsregelung des Polizeibeamten respektiert hätten. Er habe daher sicher darauf vertrauen können und dürfen, daß auch die aus dem G.-B. K. Weg kommenden Fahrzeuge sich ebenso verhalten würden. Daher habe er mit seiner Fahrweise nicht schuldhaft gehandelt, auch wenn er in den G.-B. K. Weg nicht habe hineinsehen können. Wagner habe auch eine ausdrückliche Aufforderung des Polizeibeamten zur Weiterfahrt nicht abzuwarten brauchen. Denn in derartigen Situationen trachteten die Polizeibeamten bekanntlich, den gesamten Verkehr zum Halten zu bringen, um dem Einsatzwagen eine schnellstmögliche Weiterfahrt zu ermöglichen, ohne diesen dazu noch besonders aufzufordern. Angesichts des von allen übrigen Verkehrsteilnehmern respektierten Haltegebotes des Polizeibeamten und der vorgeschriebenen Signale seines Einsatzwagens habe W. nicht damit zu rechnen brauchen, daß doch noch ein Fahrzeug in die Kreuzung einfahren werde. Der Kläger habe jedoch alle Warnungen mißachtet, sei mit der zu hohen Geschwindigkeit von 50 km/st in die Kreuzung hineingefahren und habe dazu noch die Kurve geschnitten;

zudem seien die Reifen des Volkswagens über 50 % abgenutzt gewesen. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte der Kläger das Martinshorn hören können und müssen; auch den Polizeibeamten hätte er sehen sowie erkennen können und müssen, daß dieser den gesamten Verkehr auf der Kreuzung angehalten habe. Mithin habe allein der Kläger den Unfall schuldhaft verursacht.

Die Beklagte hat schließlich noch die Höhe der von dem Kläger behaupteten Schäden bestritten.

Das Landgericht hat im Einverständnis mit den Parteien die den Unfall betreffenden Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Hannover (Az 31 Js 752/61) zwecks Beweises zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und sodann mit Teil- und Zwischenurteil die Klageansprüche dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Die hiergegen nur von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf volle Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe :

1.) Das Berufungsgericht entnimmt dem Landesrecht, daß die Beklagte den Feuerschutzdienst als hoheitliche Aufgabe durchführt, auch soweit die städtische Feuerwehr im allgemeinen Rettungs- und Unfalldienst Hilfe leistet, und folgert hieraus, daß der Fahrer des am Unfall des

Klägers beteiligten Rettungswagens, da er einen Verletzten transportieren sollte, in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt habe. Das Oberlandesgericht meint deshalb, daß als Grundlage für eine Verschuldenshaftung der Beklagten lediglich die Vorschriften des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Frage kommen. Das ist rechtlich bedenkenfrei und wird im übrigen von keiner Partei angezweifelt.

Das Berufungsgericht stellt unangegriffen fest, daß der Unfallrettungswagen sich auf einer Fahrt befand, um einen Schwerverletzten, der sich die Pulsadern geöffnet hatte, abzuholen. Hieraus sowie aus der unbestrittenen Tatsache, daß der Fahrer des Rettungswagens das Blaulicht und Martinshorn eingeschaltet hatte, schließt es zutreffend, daß insoweit die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 48 Abs. 1 und 3 StVO gegeben waren.

Das Oberlandesgericht vertritt ferner rechtsbedenkenfrei die Auffassung, daß die Vorschrift des § 48 StVO den Fahrer des Unfallrettungswagens, W., nicht von seiner Amtspflicht befreite, bei Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgabe die durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter anderer nicht zu verletzen.

2.) Das Berufungsgericht geht bei seiner rechtlichen Würdigung, ob der Fahrer des Rettungswagens diese seine Amtspflicht schuldhaft verletzt habe, von folgenden weiteren tatsächlichen Feststellungen und Erwägungen aus:

Durch die beiden auf der rechten Fahrbahn der PostraÙe vor der Kreuzung anhaltenden Fahrzeugreihen und durch die ebenda befindliche Straßenbahn sowie durch die Gebäude an der Ecke PostraÙe / G. B. K. weg sei dem Fahrer des Unfallrettungswagens jede Möglichkeit genommen gewesen, sich zu

vorgowissern, ob aus dem G-B-K-weg - der wegen der grünen Ampelschaltung Vorfahrt gehabt habe - Verkehrsteilnehmer kamen, und ob diese das Martinshorn wahrgenommen hatten; sehen hätten diese den Feuerwehrwagen in keinem Falle können. W habe den Verkehrspolizisten Sch nicht ständig sehen können; ihm sei die Sicht auf diesen zumindest zeitweise durch die (von W links überholte und haltende) Straßenbahn genommen worden. Die aus der S-straße kommenden Verkehrsteilnehmer hätten dagegen den Unfallrettungswagen sehr gut sehen können, weil diese Straße, stadteinwärts gerichtet, schräg in die Po-straße einmünde und die aus ihr kommenden Kraftfahrer den Feuerwehrwagen somit vor sich gesehen hätten. Deshalb besage das Verhalten der aus der S-straße kommenden Verkehrsteilnehmer auch nichts über die Wirksamkeit der Maßnahme des Polizeibeamten. Auch W habe daher aus einem Anhalten dieser Kraftfahrer, weil der Grund hierfür deren Wahrnehmung des Blaulichts und des Martinshorns des Rettungswagens sein konnte, einen Rückschluß auf die Wirksamkeit der Maßnahme des Verkehrspolizisten nicht ziehen können (und dürfen). Der Polizeibeamte Sch sei noch nicht auf der Kreuzungsmitte gewesen, sondern allenfalls gerade erst in der verlängerten linken Begrenzung der Fahrbahn des G-B-K-weges, als der Unfallrettungswagen in die Kreuzung eingefahren sei. Dies sei mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/st und ohne Verständigung mit dem Verkehrspolizisten, geschweige denn erst auf dessen Aufforderung geschehen. Die mit dem erhobenen Arm gegebene Anordnung des im Kreuzungsbereich befindlichen Verkehrspolizisten sei völlig eindeutig gewesen, nämlich eine Anordnung für die Verkehrsteilnehmer in der S-straße und im G-B-K-weg zum Anhalten. Ein aus dieser Straße kommender

Kraftfahrer - wie der Kläger - hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit zweifellos den Polizeibeamten auch sehen können, und es werde - so führt das Oberlandesgericht an anderer Stelle aus (BU S. 13) - die Behauptung der Beklagten als wahr unterstellt, daß der Kläger bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit auch das Martinshorn hätte hören können.

3.) Die Revision der Beklagten rügt gegenüber den tatrichterlichen Feststellungen Verfahrensverstöße nach §§ 286, 139 ZPO, insbesondere das Übergehen von in der Berufungsinanz von der Beklagten gestellten Anträgen auf Einnahme eines Augenscheins und auf Vernehmung der Zeugen an Ort und Stelle. Diese Verfahrensrügen greifen jedoch nicht durch.

Soweit die Beklagte die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung der Zeugen in ihrem Schriftsatz vom 9. Oktober 1962 S. 2 und 3 dafür beantragt hat, daß der Kläger den Verkehrspolizisten sehen konnte und mußte, geht das Berufungsgericht bei seiner Würdigung ausdrücklich von diesem Sachverhalt aus (BU S. 11, 12), so daß diese Beweisanträge der Beklagten vom Oberlandesgericht als unerheblich nicht beachtet zu werden brauchten. Der die Entscheidung des Oberlandesgerichts tragende tatsächliche Umstand ist der, daß der für W. [REDACTED] jedenfalls zeitweise in der Sicht verdeckte Polizeibeamte "noch nicht in die Kreuzungsmitte getreten war", sondern sich "allenfalls gerade erst in der verlängerten linken Begrenzung der Fahrbahn des G. [REDACTED]-B. [REDACTED] K. [REDACTED]weges" befand, als der Unfallrettungswagen mit etwa 50 km/st in die Kreuzung einfuhr (BU S. 10, 12) und daß auch die kurze Zeit, während der das Handzeichen des Verkehrspolizisten gegeben war, noch nicht ausreichte,

um eine völlig eindeutige und für alle Verkehrsteilnehmer klar erkennbare (neue) Verkehrssituation zu schaffen. Daß insoweit ein anderer Sachverhalt vorgelegen habe, hat aber die Beklagte selbst in ihrem die genannten Beweisantritte - deren Übergang die Revision rügt - enthaltenden Schriftsatz vom 9. Oktober 1962 S. 2 und 3 nicht behauptet. Dort ist vielmehr ausgeführt, daß der genaue Standort des Verkehrspolizisten "völlig bedeutungslos" sei, und daß er jedenfalls bereits "so weit auf der Po[redacted]straße" oder aus der Sicht von W[redacted] "so gestanden habe", daß die aus den Querstraßen kommenden Kraftfahrer, insbesondere der Kläger, den Polizeibeamten sehen konnten und mußten. Da das Berufungsgericht bei seiner Würdigung in tatsächlicher Hinsicht ausdrücklich von einem solchen Sachverhalt ausgeht, insbesondere daß auch der Kläger den Verkehrspolizisten sehen konnte und mußte, bedurfte es bei der Betrachtungsweise des Oberlandesgerichts weder der Einnahme eines Augenscheins noch der wiederholten Vernehmung der Zeugen. Im übrigen hat das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision die in der Berufungsinstanz erfolgten Beweisantritte der Beklagten auch nicht "stillschweigend" übergangen, sondern auf Seite 11 des Berufungsurteils hinsichtlich des von ihm festgestellten Standortes des Polizeibeamten im Zeitpunkt des Einfahrens des Unfallrettungswagens und des Klägers in die Kreuzung wörtlich bemerkt, daß hiervon "auch die Beklagte in der Berufungsinstanz ausdrücklich ausgeht, so daß es schon deshalb einer weiteren Beweisaufnahme nicht mehr bedarf". Wenn die Revision ausführt, diese Bemerkung des Oberlandesgerichts widerspreche dem Vortrag der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 9. Oktober 1962 S. 3, so ist diese Auffassung irrig. Denn diese Bemerkung des Berufungsrichters bezieht sich ganz eindeutig nur auf den Standort

des Verkehrspolizisten in dem maßgeblichen Zeitpunkt des Einfahrns beider Fahrzeuge in die Kreuzung. Hiervon abgesehen handelt es sich dabei auch um eine lediglich urteilstatbestandliche Feststellung des Berufungsgerichts, und die Beklagte hat insoweit eine Tatbestandsberichtigung nicht beantragt.

Soweit die Revision als Verfahrensverstoß rügt, das Berufungsgericht habe die im Schriftsatz der Beklagten vom 9. Oktober 1962 S. 3 beantragte Vernehmung der Zeugen dafür übergangen, der Polizeibeamte habe "so gestanden, daß W. damit rechnen konnte und mußte, daß die aus den Querstraßen kommenden Fahrzeuge den Polizeibeamten schon und erkennen konnten", erledigt sich diese Rüge aus folgenden Erwägungen:

Diese unter Beweis gestellte Behauptung der Beklagten stellt nicht die Behauptung einer Tatsache dar, sondern damit wird unzulässigerweise eine allein dem Richter obliegende, aus dem sonst festgestellten Sachverhalt lediglich zu ziehende Schlußfolgerung unter "Beweis" gestellt. Denn jedenfalls waren hier der konkrete Standort des Verkehrspolizisten im Zeitpunkt seines Zeichengebens und der Einfahrt des Unfallrettungswagens in die Kreuzung sowie die Sichtverhältnisse für W. bei seinem Einfahren in die Kreuzung und schließlich auch die ungefähre Zeitspanne des Zeichengebens durch den Polizeibeamten unstreitig. Allein hieraus konnte und durfte das Berufungsgericht seine Schlüsse ziehen, insbesondere dahin, daß W. beim Einfahren in die Kreuzung noch nicht "mit genügender Sicherheit annehmen konnte und durfte", die Maßnahme des Verkehrspolizisten sei für alle übrigen Verkehrsteilnehmer bereits voll wirksam.

Die vom Oberlandesgericht dieser seiner Schlußfolgerung zugrunde gelegten einzelnen Tatsachen hat die Beklagte in dem genannten Schriftsatz jedenfalls nicht konkret angegriffen. Wenn sie in dieser Beziehung mehr oder etwas anderes behaupten wollte, hätte sie es auch vortragen müssen. Sie hat aber weder in ihrem Schriftsatz vom 19. Oktober 1962 noch in ihrer Revisionsbegründung dargelegt, welche anderen besonderen oder bestimmten tatsächlichen Umstände, die von dem der Schlußfolgerung des Oberlandesgerichts zugrunde gelegten unstreitigen Sachverhalt abwichen oder diesen ergänzten, die von ihr in der Berufungsinstanz beantragte "wiederholte" Vernehmung der Zeugen "an Ort und Stelle" ergeben sollten. Deshalb ist die von der Revision nach § 139 ZPO erhobene Rüge ebenfalls unbegründet.

Hiernach sind die vom Oberlandesgericht seiner rechtlichen Würdigung zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen bedenkenfrei zustande gekommen.

Unter diesen Umständen bedarf es hier keines Eingehens auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob und inwieweit das von einer Partei in der Berufungsinstanz angebotene unmittelbare Beweismittel (hier: Zeugenvernehmung) einer im Einverständnis beider Parteien in der ersten Instanz erfolgten Verwertung der Aussagen von Zeugen in einem Strafverfahren oder anderen Rechtsstreit vorgeht (so BGH in den Urteilen vom 19. Februar 1960 VI ZR 55/59 in NJW 1960, 862, 864, und vom 4. Mai 1961 VII ZR 43/60 in JR 1962, 183; a.M. RG in WarnR 1916 Nr. 93 und im Nachschlagewerk des RG zu § 286 ZPO Nr. 134).

4.) Ausgehend von den vom erkennenden Senat in seinen Urteilen in BGHZ 26, 69 und 37, 336 entwickelten Grundsätzen zum Umfang der Pflichten eines Einsatzfahrers bei der Inanspruchnahme der Sonderrechte aus § 48 StVO führt das Berufungsgericht aus, daß W. den hiernach an einen Einsatzfahrer zu stellenden Anforderungen nicht genügt habe. Nach seiner Ansicht bedürfte dies keiner weiteren Erörterung, wenn man den Verkehrspolizisten und seine Maßnahme nicht berücksichtige. Denn W. habe keine Möglichkeit gehabt, vor oder bei der Einfahrt in die Kreuzung sich zu vergewissern, ob Verkehrsteilnehmer aus dem G.-B. K. weg, gestützt auf die grüne Ampelschaltung, nicht (auch) in die Kreuzung einführen. Die Fahrweise des Fahrers des Rettungswagens sei auch deshalb besonders gefährlich gewesen, weil er auf der linken Fahrbahn, links an einer Straßenbahn vorbei, bei Rotlicht für ihn mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st in die Kreuzung eingefahren sei. Diese gefährliche Verkehrssituation sei nur in gewissem Maße dadurch "entschärft" worden, daß der Verkehrspolizist den übrigen Verkehr anzuhalten getrachtet habe; jedoch sei die Gefahrensituation - und zwar für W. erkennbar - durch das Verhalten des Polizeibeamten noch nicht ausreichend beseitigt gewesen, als der Unfallrettungswagen bereits in die Kreuzung eingefahren sei. Denn W. habe den Verkehrspolizisten - insbesondere weil dieser durch den Straßenbahnzug zeitweise verdeckt gewesen sei - nicht ständig sehen und schon deshalb auch nicht feststellen können, ob dessen zwar im Sinne eines Anhaltegebotes für alle Verkehrsteilnehmer eindeutige Maßnahme wirkungsvoll war oder nicht. Auch aus dem Anhalten der Kraftfahrer in der S. -straße habe W. nicht mit Sicherheit auf die Wirksamkeit des durch das Armzeichen

gegebenen Anhaltegebotes schließen können und dürfen. Vor allem hätte W. bei der gegebenen Situation den Umstand in Rechnung stellen müssen, daß der Verkehrspolizist noch nicht in die Kreuzungsmitte getreten sei und deshalb bei ungenügender Aufmerksamkeit, insbesondere aber angesichts des grünen Lichtes der Ampel, von Verkehrsteilnehmern im G.-B. K. weg hätte übersehen werden können. Der Fahrer des Rettungswagens habe also - für ihn erkennbar - so lange, als der Polizeibeamte noch nicht in der Kreuzungsmitte stand, noch keine genügende Sicherheit gehabt, daß etwaige Verkehrsteilnehmer im G.-B. K. weg auch wirklich erkannt hätten, sie sollten entgegen dem grünen Licht der Ampeln anhalten.

W. hätte deshalb, so meint das Berufungsgericht abschließend, entweder unter erheblicher Herabsetzung seiner Geschwindigkeit so vorsichtig in die Kreuzung fahren müssen, daß er jederzeit halten können, oder aber er hätte erst nach Verständigung mit dem Verkehrspolizisten zügig die Kreuzung durchfahren dürfen. Da beides nicht geschehen sei, hält das Oberlandesgericht eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung von W. für gegeben, da er den Unfall (mit-) verursacht habe.

5.) Die hiergegen von der Revision erhobenen materiellrechtlichen Rügen sind ebenfalls ohne Erfolg.

Die Revision meint zunächst, ein "echter Fall" des § 48 Abs. 1 StVO liege deshalb nicht vor, weil hier das Vorfahrtsrecht eines anderen Verkehrsteilnehmers - also insbesondere des Klägers - nicht "verdrängt" worden sei. Denn durch das Hochheben des Armes des auf die Straße getretenen Verkehrspolizisten, das nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 StVO "Anhalten" bedeute und nach Abs. 1 ebenda

der Vorfahrtregelung durch die Ampelschaltung vorgehe, sei den aus dem G-B-K-weg kommenden Kraftfahrern die Einfahrt in die Kreuzung eindeutig untersagt worden. Da hiernach für alle übrigen Verkehrsteilnehmer ein absolutes Haltegebot objektiv bestanden habe, über das allein der Fahrer des Unfallrettungswagens sich habe hinwegsetzen dürfen, liege hier ein völlig anderer Sachverhalt vor als in den vom erkennenden Senat in seinen Urteilen in BGHZ 26, 69 und 37, 336 entschiedenen Fällen. Der dort vertretene Grundsatz über die erhöhten Sorgfaltspflichten eines Einsatzfahrers habe zur Voraussetzung, daß durch die Inanspruchnahme der Sonderrechte aus § 48 StVO eine erhöhte Gefahrenlage entstehe, insbesondere durch die Mißachtung von Vorfahrtsrechten anderer Verkehrsteilnehmer und durch das gegenüber den auf die Priorität ihrer Vorfahrt vertrauenden übrigen Kraftfahrern auftretende Überraschungsmoment. Infolge des objektiv eindeutig gegebenen Haltegebots des Verkehrspolizisten für alle übrigen Verkehrsteilnehmer habe die Inanspruchnahme der Rechte aus § 48 StVO mit den Rechten, insbesondere der Vorfahrt, anderer Verkehrsteilnehmer gar nicht kollidieren können. Deshalb habe auch keine erhöhte Gefahrenlage bestanden, die nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht des Einsatzfahrers führe; sie habe auch nicht allein durch das Hinwegsetzen über das nur für die übrigen Verkehrsteilnehmer geltende Haltegebot des Verkehrspolizisten durch Wagner entstehen können. Die Revision hält deshalb die Betrachtungsweise des Berufungsgerichts, das von erhöhten Pflichten W ausgehe sowie hiernach Maß und Umfang der Amtspflichten bestimme und seinem Urteil zugrunde gelegt habe, für rechtsfehlerhaft.

6.) Demgegenüber ist zu bemerken:

Zwar spricht das Berufungsgericht im Eingang seiner rechtlichen Würdigung (BU S. 9 unten und S. 10 oben) im Anschluß an die Urteile des Senats in BGHZ 26, 69 und 37, 336 davon, daß ein Einsatzfahrer, der unter Berufung auf § 48 StVO das Vorfahrtsrecht anderer mißachten will, den an sich vorfahrtberechtigten übrigen Verkehr besonders sorgfältig beobachten müsse und für ihn wegen der von ihm herbeigeführten erhöhten Gefahrenlage eine verschärfte Sorgfaltspflicht bestehe. Die weiteren Urteilsgründe ergeben jedoch klar und eindeutig, daß das Berufungsgericht nicht deshalb schuldhaft Pflichtverletzungen W. bejaht, weil er etwa ein - hier wegen des Handzeichens des Polizeibeamten nicht mehr bestehendes - Vorfahrtsrecht des Klägers mißachtet habe oder mißachten wollte, sondern weil er trotz des für den übrigen Verkehr und somit auch für den Kläger bereits objektiv geltenden Haltegebots im Zeitpunkt des Einfahrens in die Kreuzung noch nicht darauf vertrauen konnte und durfte, daß dieses Haltegebot insbesondere auch von den aus dem G.-B.-K. weg kommenden Kraftfahrern erkannt worden war und daß diese sich dementsprechend auch tatsächlich verhalten würden. Wenn das Oberlandesgericht aus diesem Grunde in tatrichterlicher Würdigung aller sonstiger festgestellten besonderen Umstände des Falles, wozu vor allem auch das vom Vorderrichter mit Recht hervorgehobene Linksüberholen der haltenden Straßenbahn und das Befahren der linken Straßenseite durch den Rettungswagen gehören, eine noch bestehende besondere oder erhöhte Gefahrenlage zu diesem Zeitpunkt angenommen hat, so ist dies

revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Meinung der Revision bestehen besondere Pflichten des die Sonderrechte aus § 48 StVO in Anspruch nehmenden Einsatzfahrers - hier gegenüber dem Haltegebot des Verkehrspolizisten sowie gegenüber den Geboten des Rechtsfahrens (§ 8 Abs. 2 StVO) und des Rechtsüberholens einer Straßenbahn (§ 10 Abs. 4 StVO) - nicht nur im Falle der gewollten Mißachtung des Vorfahrtsrechts anderer Verkehrsteilnehmer, sondern immer dann, wenn durch seine Fahrweise unter Inanspruchnahme des § 48 StVO eine besondere Gefahrenlage, gleichgültig welcher Art, entsteht. Dabei ist nicht allein entscheidend, wie nach der objektiven Rechtslage die Verkehrssituation ist oder sein soll, sondern wie sie sich tatsächlich dem Einsatzfahrer darbietet. Denn auch der durch § 48 StVO begünstigte Verkehrsteilnehmer wird nicht von der jedem Fahrzeugführer obliegenden Verpflichtung freigestellt, in gebührender Weise darauf Bedacht zu nehmen, daß er andere Personen nicht schädige, und er darf im Vertrauen auf seine Sonderrechte ohne Rücksicht auf die tatsächlich bestehende Verkehrssituation nicht einfach "auf gut Glück" oder "aufs Geratewohl" darauflosfahren (vgl. BGHZ 26, 72, 74 = LM § 48 StVO Nr. 2 mit Anm.; BGHZ 36, 162 = NJW 1962, 797, 799; BGHZ 37, 336, 340). Wenn der erkennende Senat bisher die Sorgfaltspflichten eines Einsatzfahrers vor allem bestimmt hat im Falle der Mißachtung der Vorfahrt anderer Verkehrsteilnehmer, so ist das nur ein Beispiel einer durch die Fahrweise eines Einsatzfahrers entstehenden besonderen Gefahrenlage; in keiner Weise ist damit

zum Ausdruck gebracht worden, daß - wie die Revision irrigerweise meint - eine Pflicht des Einsatzfahrers zu einer besonders vorsichtigen Fahrweise nur dann bestohe, wenn das Vorfahrtsrecht anderer "gebrochen" wird (vgl. hierzu insbesondere BGHZ 26, 69, 74).

Hiernach ist die Betrachtungsweise des Berufungsgerichts entgegen der Auffassung der Revision nicht von Rechtsfehlern beeinflußt.

7.) Auch soweit das Oberlandesgericht ein Verschulden W[REDACTED] bejaht hat, sind revisionsrechtliche Bedenken nicht zu erheben. Zutreffend hat es eine Fahrlässigkeit des Einsatzfahrers darin gesehen, daß er trotz der für ihn erkennbar jedenfalls tatsächlich noch nicht eindeutigen und insoweit noch gefährlichen Verkehrssituation mit der bei dieser Verkehrslage überhöhten Geschwindigkeit von 50 km/st und ohne Verständigung mit dem Verkehrspolizisten in die Kreuzung eingefahren ist. Entgegen der Meinung der Revision ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht nicht alle zugunsten W[REDACTED] sprechenden Umstände ausreichend und auch im Zusammenhang gewürdigt hat. Insbesondere hat es hinreichend und rechtlich bedenkenfrei dargelegt, daß und aus welchen Gründen W[REDACTED] sich nicht darauf einstellen durfte, das Handzeichen des Polizeibeamten werde sofort von allen übrigen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen und dementsprechend beachtet.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen, insbesondere zu den Fragen der Mitverursachung und des Mitverschuldens des Klägers an dem Unfall sowie der Abwägung und Verteilung des Schadens (§ 17 StVG) Rechtsfehler zu Lasten der Beklagten nicht erkennen läßt, auch die Revision insoweit Rügen nicht erhoben hat, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Die Bundesrichter Gähtgens und  
Keßler sind beurlaubt und an der  
Leistung der Unterschrift ver-  
hindert.

Dr. Pagendarm